

**FACHHOCHSCHULE
BINGEN**



**Fachbereich 1
Studiengang Umweltschutz**

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Umweltschutz**

FACHHOCHSCHULE BINGEN
FACHBEREICH 1
STUDIENGANG UMWELTSCHUTZ

Berlinstr. 109
55411 Bingen

Praktikumsberatung:

Prof. Dr. K. Schmid

Tel. 06721 / 409 309

Email: Umweltschutz_Praktikantenamt@fh-bingen.de

Sprechzeiten: Mittwochs 11:45 – 13:00 Uhr, auch persönlich

Raum 2-221

(nur während der Vorlesungszeit)

Studienberatung:

Prof. Dr. R.-D. Zimmermann

Tel. 06721 / 409 359

Email: Umweltschutz_Studienberatung@fh-bingen.de

Sprechzeiten: Mittwochs 14:00 – 15:30 Uhr, auch persönlich

Raum 5-237

(nur während der Vorlesungszeit)

**Ordnung
für die
Diplomprüfung
im Studiengang Umweltschutz
an der Fachhochschule Bingen**

Vom 28.5.1997

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltschutz der Fachhochschule Bingen am 23.4.1997 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umweltschutz an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 23.5.1997, Az.: 15210 Tgb. Nr. 1066/97 genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium über die Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

V Inkrafttreten

- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 31 Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Umweltschutz. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieurin (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und in ein fünfsemestriges Hauptstudium. Ein Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt mindestens 160 und höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 70 SWS und auf das Hauptstudium mindestens 90 SWS. Im Hauptstudium entfallen auf die Pflichtfächer maximal 55 SWS, auf die Wahlfächer, Wahlpflicht- und sonstige Wahlpflichtfächer im Hauptstudium mindestens 35 SWS.

(4) Das 7. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfaßt einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus.

(5) Das praktische Studiensemester kann in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte oder durch ein Auslandssemester ersetzt werden.

(6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 8 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren,
4. ein studentisches Mitglied,
5. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG.

(2) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuß treffen.

(5) Die Leitung übernimmt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs. Die Stellvertretung übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule ausüben. Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Personen nach Absatz 2 und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muß. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurückziehen können. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23 und
2. das Anmeldeformular mit Leistungsnachweis und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Umweltschutz endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Umweltschutz oder in einem ähnlichen Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Diplomarbeit gem. § 10.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Praktikanachweisen, Exkursionsnachweisen erbracht. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Veranstaltung die Form und Voraussetzungen zur Erbringung entsprechender Nachweise fest. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen. Studierende werden in einer Prüfung nur von einem bzw. einer Prüfenden geprüft. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und maximal 30 Minuten je Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 100 Minuten und höchstens 240 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und ist innerhalb des vom Prüfenden vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes abzuschließen. Hausarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, daß sie spätestens zwei Monate nach Abschluß der Fachprüfungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über die Leitung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Leitung des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Studierende können bei der Leitung des Prüfungsausschusses bei Abgabe der Diplomarbeit die Durchführung eines Kolloquiums (mündliche Prüfung) beantragen. Dieses hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden und dauert in der

Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. der Betreuende der Diplomarbeit,
2. ein weiteres, aus der Mitte des Prüfungsausschusses bestimmtes beisitzendes Mitglied.

§ 8 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung

zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muß die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuß den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung nach zulässiger Wiederholung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluß des nächsten Prüfungstermins statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

§ 15

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Verlängerungen und Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zur Dauer von 2 Semestern.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Umweltschutz oder ähnlichen Studiengängen an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muß innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Umweltschutz oder in ähnlichen Studiengängen an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, daß sie die inhaltlichen Grundlagen des Umweltschutzes, das methodische Wissen und die

systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 5) im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(3) Die Diplomvorprüfung muß insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Wird die Diplomvorprüfung insgesamt ohne triftige Gründe nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten die noch fehlenden Prüfungsteile als mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 16 bleibt unberührt.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium gemäß § 7 Abs. 2 die Studienleistungen in dem zu prüfenden Fach gemäß Anlage 1a erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester vor der Zulassung im Studiengang Umweltschutz an der Fachhochschule Bingen eingeschrieben war.

§ 20

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1a dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird für dieses Prüfungsgebiet das arithmetische Mittel gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen gem. § 20 Abs. 1 gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung muß insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des achten Semesters nach Abschluß der Diplomvorprüfung abgeschlossen sein. Wird die Diplomprüfung insgesamt ohne triftige Gründe nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten die noch fehlenden Prüfungsteile als mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 16 bleibt unberührt.

§ 23

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. a) die Diplomvorprüfung im Studiengang Umweltschutz oder
b) eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat sowie im Hauptstudium,
2. die Studienleistungen gemäß Anlage 1b erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester an der Fachhochschule Bingen im Studiengang Umweltschutz eingeschrieben war.

(3) Prüfungen im Hauptstudium können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 fehlt. Diese fehlende Prüfung ist spätestens zum Beginn des 6. Semesters nachzuweisen.

(4) Die Diplomarbeit wird nur ausgegeben, wenn das praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisprojekte oder ein Auslandssemester erfolgreich nachgewiesen werden.

§ 24

Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit aus einem Gebiet der Studienschwerpunkte,
2. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 1b dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind, § 18 Abs. 2 gilt entsprechend und
3. dem Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit dreifach gewichtet wird. § 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Noten der Prüfungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Leitung der Fachhochschule und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 29

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum WS 1997/98 das Studium des Umweltschutzes an der Fachhochschule Bingen aufnehmen.

§ 30

Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Umweltschutz der Fachhochschule Rheinland-Pfalz vom 21.5.1990 (Staatsanzeiger S. 676) außer Kraft.

§ 31

Übergangsvorschriften

Für Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Umweltschutz an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen gemäß Anlage 2.

Bingen, den 28.5.1997

(Prof. Dr. Scheffold)
Der Dekan des Fachbereiches Umweltschutz
der Fachhochschule Bingen

Anlage 1a

Prüfungsgebiete im Grundstudium

Nr.	Prüfungsgebiet	Studienleistungen	Prüfung im Semester		
			1	2	3
1	Biologie	Praktikum Biologie		schriftlich	
2	Bodenkunde	Praktikum Bodenkunde			schriftlich
3	Chemie	Praktikum Chemie		schriftlich	
4	Datenverarbeitung	Praktikum Datenverarbeitung			schriftlich
5	Englisch			mündlich	
6	Ing.-wissenschaftl. Grundlagen / CAD	Praktikum Konstruk- tion			schriftlich
7	Mathematik			schriftlich	
8	Physik	Praktikum Physik			schriftlich
9	Grundlagen Wirtschaft und Recht			schriftlich	

Anlage 1b

Prüfungsgebiete im Hauptstudium

Pf = Pflichtfächer; WPF = Wahlpflichtfächer; SWF = Sonstiges Wahlpflichtfach

Ifd. Nr	Prüfungsgebiet	Studienleistungen	Prüfung im Semester				
			4	5	6	7	8
1 PF	Umweltechnik	Praktikum	schriftlich				
2 PF	Ver- und Entsorgung	Praktikum		schriftlich			
3 PF	Emission/Immission	Praktikum		schriftlich			
4 PF	Ökologischer Umweltschutz	Praktikum		schriftlich			
5 PF	Wirtschaft und Recht	Übungen	schriftlich				
6 WPF	Studienschwerpunkt Fach 1	Praktikum		schriftlich			
7 WPF	Studienschwerpunkt Fach 2	Praktikum		schriftlich			
8 WPF	Studienschwerpunkt Fach 3	Praktikum			schriftlich		
9 WPF	Studienschwerpunkt Fach 4	Praktikum			schriftlich		
10 WPF	Studienschwerpunkt Fach 5	Praktikum			schriftlich		
11 SWF	Sonstiges Wahlpflichtfach 1	Praktikum			schriftlich		
12 SWF	Sonstiges Wahlpflichtfach 2	Praktikum			schriftlich		

Wahlpflichtfächer Studienschwerpunkte WPF (Aus 3 Schwerpunkten ist einer auszuwählen, aus den dort vorgesehenen 6 Fächern sind 5 auszuwählen)

Studienschwerpunkt A

Ökologische Analyse und Umweltplanung

Fach Fachbezeichnung

1. Bioingenieurwesen
2. Naturschutz
3. Landschafts- und Regionalplanung
4. Umweltmedizin und -toxikologie
5. Planungsrecht
6. Ökologischer Landbau und Waldbau

Studienschwerpunkt B

Technischer Umweltschutz

Fach Fachbezeichnung

1. Energiewirtschaft
2. Kreislaufwirtschaft
3. Meßtechnik/Analytik
4. Immissionsschutz
5. Technische Akustik
6. Umweltdatenverarbeitung

Studienschwerpunkt C

Umweltrecht und -ökonomie

Fach Fachbezeichnung

1. Recht
2. Wirtschaft
3. Umweltrecht
4. Planungsrecht
5. Energiewirtschaft
6. Umweltvorsorge

Sonstige Wahlpflichtfächer SWF

Es sind zwei Prüfungen abzuleisten. Die sonstigen Wahlpflichtfächer können aus allen drei Studienschwerpunkten gewählt werden. Wer andere Lehrfächer auch solche aus anderen Fachbereichen auswählt, muß die Zulassung beim Prüfungsausschuß beantragen. Die Gesamtstundenzahl von Wahlfächern, Wahlpflichtfächern und sonstigen Wahlpflichtfächern beträgt nach § 3 Abs. 3 mindestens 35 Semesterwochenstunden.

Anlage 2

**zur Diplomprüfungsordnung
für den Fachbereich Umweltschutz
der Fachhochschule Bingen**

Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten der neuen Diplomprüfungsordnung im Fachbereich Umweltschutz der Fachhochschule Bingen gemäß § 31 eingeschrieben sind, gelten nachfolgende Übergangsbestimmungen.

(2) Folgende Prüfungsleistungen werden als gleichwertig anerkannt:

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG VOM 15. AUGUST 1990	Jetzige DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
<u>Grundstudium</u> Vordiplom alle Einzelfächer	<u>Grundstudium</u> Vordiplom alle Einzelfächer
<u>Hauptstudium</u> Grundverfahren der Umwelttechnik Wasser- Abwasser- und Abfalltechnik Immissionsschutz und Umweltschutz-Meßtechnik Tierökologie und Limnologie und Angewandte Pflanzenökologie Umweltrecht und Umweltseminar	<u>Hauptstudium Pflicht</u> Umwelttechnik Ver- und Entsorgung Emission / Immission Ökologischer Umweltschutz Wirtschaft und Recht

<p>DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG vom 15.8.1990</p> <p><u>Ökologische Vertiefung</u></p> <p>Landschaftspflege II</p> <p>Naturschutz</p> <p>Landschaftspflege I</p> <p>Ausgewählte Kapitel der Ökologie</p> <p>Raumordnung und Landesplanung</p> <p>Ökologischer Landbau Waldbau</p>	<p>JETZIGE DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG</p> <p><u>Studienschwerpunkt</u> <u>Umweltanalyse und -planung</u></p> <p>Bioingenieurwesen</p> <p>Naturschutz</p> <p>Landschafts- und Regional- planung</p> <p>Umwelttoxikologie</p> <p>Planungsrecht</p> <p>Ökologischer Land- und Waldbau</p>
--	---

<p>DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG vom 15.8.1990</p> <p><u>Technische Vertiefung</u></p> <p>Energietechnik Energiewirtschaft</p> <p>Ausgewählte Kapitel der Umweltschutztechnik</p> <p>Physikalisch-chemische Analytik</p> <p>Immissionsschutz- Luftreinhaltung Strahlenschutz Sicherheitstechnik</p> <p>Immissionsschutz, Schall- und Erschütterung</p> <p>Umwelt-Datenverarbeitung</p>	<p>JETZIGE DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG</p> <p><u>Studienschwerpunkt</u> <u>Technischer Umweltschutz</u></p> <p>Energiewirtschaft</p> <p>Kreislaufwirtschaft</p> <p>Meßtechnik / Analytik</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Technische Akustik</p> <p>Umwelt-Datenverarbeitung</p>
--	--

(3) Für Studierende, die sich bei Inkrafttreten im 5. oder einem höheren Fachsemester befinden ist §3 Abs. 3 - 5 nicht anzuwenden und gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen.

Die Verpflichtung zur Wahl eines Studienschwerpunktes entfällt.

Fächer, die Bestandteil des Hauptstudiums der Diplomprüfungsordnung vom 15.8.1990 waren, werden auf Antrag der Studierenden als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 2 anerkannt.

Die zu erbringende Gesamtstundenzahl im Hauptstudium beträgt nach Maßgabe der neuen Studienordnung 90 Wochenstunden.

(4) Weitere Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuß und werden durch Aushang bekannt gemacht.

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Umweltschutz der Fachhochschule Bingen**

vom 08.09.1999

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltschutz der Fachhochschule Bingen am 05.05.1999 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umweltschutz an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 02.09.1999, Az.: 15210 Tgb. Nr. 586/99 genehmigt.
Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Anlage 1b der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Umweltschutz der Fachhochschule Bingen vom 28.05.1997 (Staatsanzeiger 1997, S. 817) wird wie folgt geändert:

Anlage 1b

Prüfungsgebiete im Hauptstudium

Pf = Pflichtfächer; WPF = Wahlpflichtfächer; SWF = Sonstiges Wahlpflichtfach

lfd. Nr	Prüfungsgebiet	Studienleistungen	Prüfung im Semester					
			4	5	6	7	8	
1 PF	Umweltechnik	Praktikum	schriftlich					
2 PF	Ver- und Entsorgung	Praktikum		schriftlich				
3 PF	Emission/Immission	Praktikum		schriftlich				
4 PF	Ökologischer Umweltschutz	Praktikum		schriftlich				
5 PF	Wirtschaft und Recht	Übungen	schriftlich					
6 WPF	Studienschwerpunkt Fach 1	Praktikum		schriftlich				
7 WPF	Studienschwerpunkt Fach 2	Praktikum		schriftlich				
8 WPF	Studienschwerpunkt Fach 3	Praktikum			schriftlich			
9 WPF	Studienschwerpunkt Fach 4	Praktikum			schriftlich			
10 WPF	Studienschwerpunkt Fach 5	Praktikum			schriftlich			
11 SWF	Sonstiges Wahlpflichtfach 1	Praktikum			schriftlich			
12 SWF	Sonstiges Wahlpflichtfach 2	Praktikum			schriftlich			

Wahlpflichtfächer Studienschwerpunkte WPF (Aus 3 Schwerpunkten ist einer auszuwählen, aus den dort vorgesehenen 6 Fächern sind 5 auszuwählen)

Studienschwerpunkt A Ökologische Umweltanalyse und Umweltplanung <i>Fach Fachbezeichnung</i>	Studienschwerpunkt B Technischer Umweltschutz <i>Fach Fachbezeichnung</i>	Studienschwerpunkt C Umweltrecht und -ökonomie <i>Fach Fachbezeichnung</i>
1. Bioingenieurwesen	1. Energiewirtschaft	1. Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht
2. Naturschutz	2. Kreislaufwirtschaft	2. Umweltökonomie
3. Landschaftsplanung/ Stadtökologie	3. Meßtechnik/Analytik	3. Umweltrecht
4. Umwelttoxikologie	4. Immissionsschutz	4. Planungsrecht
5. Planungsrecht	5. Technische Akustik	5. Energiewirtschaft
6. Ökologischer Landbau und Waldbau	6. Umweltdatenver- arbeitung	6. Umweltvorsorge

Sonstige Wahlpflichtfächer SWF

Es sind zwei Prüfungen abzuleisten. Die sonstigen Wahlpflichtfächer können aus allen drei Studienschwerpunkten gewählt werden. Wer andere Lehrfächer auch solche aus anderen Fachbereichen auswählt, muß die Zulassung beim Prüfungsausschuß beantragen. Die Gesamtstundenzahl von Wahlfächern, Wahlpflichtfächern und sonstigen Wahlpflichtfächern beträgt nach § 3 Abs. 3 mindestens 35 Semesterwochenstunden.

Artikel 2

Für Studierende, die nach der Diplomprüfungsordnung vom 28.05.1997 (Staatsanzeiger 1997, S. 817) bereits die Prüfung in den in Tabelle 1 mit „alt,, bezeichneten Fächern bestanden haben, gilt die nach der mit dieser Änderungsordnung zu erbringende Prüfungsleistung in den in Tabelle 1 mit „neu,, bezeichneten Fächern als erbracht.

Tabelle 1:

alt	neu
Landschafts- und Regionalplanung	Landschaftsplanung / Stadtökologie
Umweltmedizin und -toxikologie	Umwelttoxikologie
Recht	Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht
Wirtschaft	Umweltökonomie

Artikel 3

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Fachhochschule Bingen
Der Dekan
des Fachbereichs Umweltschutz
Prof. Dr. S c h e f f o l d

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Umweltschutz der Fachhochschule Bingen**

Vom 17.01.2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl., S. 71) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl., S. 467), BS 223-9, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltschutz der Fachhochschule Bingen am 14.06.2000 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umweltschutz an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 10. Januar 2001, Az. 15203-1, Tgb. Nr. 271/2000 genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Anlage 1 b der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Umweltschutz der Fachhochschule Bingen vom 28.05.1997 (Staatsanzeiger 1997, S. 817) geändert durch Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 08.09.1999 (Staatsanzeiger 1999, S. 1654) wird wie folgt geändert:

Anlage 1b

Prüfungsgebiete im Hauptstudium

Pf = Pflichtfächer; WPF = Wahlpflichtfächer; SWF = Sonstiges Wahlpflichtfach

lfd. Nr.	Prüfungsgebiet	Studienleistungen	Prüfung im Semester				
			4	5	6	7	8
1 PF	Umwelttechnik	Praktikum	schriftlich				
2 PF	Ver- und Entsorgung	Praktikum		schriftlich			
3 PF	Emission/Immission	Praktikum		schriftlich			
4 PF	Ökologischer Umweltschutz	Praktikum		schriftlich			
5 PF	Wirtschaft und Recht	Übungen	schriftlich				
6 WPF	Studienschwerpunkt Fach 1	Praktikum		schriftlich			
7 WPF	Studienschwerpunkt Fach 2	Praktikum		schriftlich			
8 WPF	Studienschwerpunkt Fach 3	Praktikum			schriftlich		
9 WPF	Studienschwerpunkt Fach 4	Praktikum			schriftlich		
10 SWF	Sonstiges Wahlpflichtfach 1	Praktikum			schriftlich		
11 SWF	Sonstiges Wahlpflichtfach 2	Praktikum			schriftlich		
12 SWF	Sonstiges Wahlpflichtfach 3	Praktikum			schriftlich		

Wahlpflichtfächer Studienschwerpunkte WPF (Aus 4 Schwerpunkten ist einer auszuwählen, aus den dort vorgesehenen 6 Fächern sind 4 auszuwählen)

**Studienschwerpunkt A
Ökologische Umweltanalyse und
Umweltplanung**

Fach Fachbezeichnung

1. Bioingenieurwesen
2. Naturschutz
3. Landschaftsplanung / Stadtökologie
4. Umwelttoxikologie
5. Planungsrecht
6. Ökologischer Landbau und Waldbau

**Studienschwerpunkt B
Technischer Umweltschutz**

Fach Fachbezeichnung

1. Energiewirtschaft
2. Kreislaufwirtschaft
3. Messtechnik/Analytik
4. Immissionsschutz
5. Technische Akustik
6. Umweltdatenverarbeitung

**Studienschwerpunkt C
Umweltrecht und –ökonomie**

Fach Fachbezeichnung

1. Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht
2. Umweltökonomie
3. Umweltrecht
4. Planungsrecht
5. Energiewirtschaft
6. Umweltvorsorge

**Studienschwerpunkt D
Umweltinformatik**

Fach Fachbezeichnung

1. Datenbanken
2. Programmieren
3. Neuronale Netze, Expertensysteme
4. Geoinformationssysteme
5. Prozessautomatisierung
6. Statistik, Umweltdatenverarbeitung

Sonstige Wahlpflichtfächer SWF

Es sind drei Prüfungen abzuleisten. Die sonstigen Wahlpflichtfächer können frei gewählt werden. Die Gesamtstundenzahl von Wahlfächern, Wahlpflichtfächern und sonstigen Wahlpflichtfächern beträgt nach § 3 Abs. 3 mindestens 35 Semesterwochenstunden.

Artikel 2

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 mit dem Studium beginnen. Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, beenden den jeweiligen Studienabschnitt (Grundstudium/Hauptstudium) nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltschutz vom 28.05.1997 (StA 1997, S. 817), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 08.09.1999 (StA 1999, S.1655). Auf unwiderruflichen Antrag dieser Studierenden können diese bereits nach dieser Prüfungsordnung studieren.

Fachhochschule Bingen
Der Dekan
des Fachbereichs Umweltschutz
Prof. Dr. S c h e f f o l d

